



## Satzung der Gemeinde Sagard über den Bebauungsplan Nr. 7 Ferienhausgebiet „Neuhof“

Begründung

## Inhaltsverzeichnis

1. **Rechtsgrundlagen**
2. **Abgrenzung**
3. **Übergeordnete Planung – Vorbereitende Bauleitplanung**
4. **Ziel und Zweck der Planung**
5. **Planinhalte und Festsetzungen**
6. **Grünordnung und Landschaftspflege**
7. **Verkehrerschließung**
8. **Technische Ver- und Entsorgung**
9. **Nachrichtliche Übernahmen, Immissionen**
10. **Umweltverträglichkeit in der Bauleitplanung**
11. **Wesentliche Auswirkungen des Planes**
12. **Bodenordnende und sonstige Maßnahmen**
13. **Altlasten**
14. **Flächenbilanz**

## 1. Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde Sagard erlässt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 – Ferienhausgebiet „Neuhof“ -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) aufgrund der §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M – V S. 468), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 09. August 2002 (GVOBl. M – V S. 531).

## 2. Abgrenzung

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,11 ha (Flurstücke 4/15 teilweise, 6/7, 6/8, 6/9, 6/10, 6/11, 6/12, 6/15, 6/21, 6/23 teilweise, 10/2 der Flur 1 in der Gemarkung Neuhof).

Der Plangeltungsbereich schließt sich südlich der Appartementferienhausanlage „Wilder Schwan“ an.

Die Hauptfläche stellt sich im nördlichen Bereich als Koppel- und Wiesenfläche mit einem naturnahen Tümpel (SOLL) dar.

Diese Fläche wird unterbrochen vom öffentlichen Weg (Verbindungsweg Neuhof – Martinshafen). Er führt weiter in den südlichen Bereich. Hier befinden sich mit Wohngebäuden sowie einem Stallgebäude, bebaute Grundstücke. Diese Grundstücke sind eingegrünt und werden teilweise als Ferienhausgrundstücke genutzt.

Das Plangebiet wird begrenzt durch

- Acker- und Weidefläche und das bebaute Flurstück 4/5 nach Westen
- durch die Flurstücke 4/7, 6/19 sowie einer Ackerfläche (Flurstück 6/25) nach Süden
- Ackerfläche (Flurstück 6/25) nach Osten
- Bebauung der Ferienhausappartementanlage „Wilden Schwan“ (Flurstück 4/11, 4/14, 4/16) nach Norden

## 3. Übergeordnete Planung – Vorbereitende Bauleitplanung

Das Plangebiet liegt im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Sagard und ist als Teilungsbereich II „Ferienhausgebiet Neuhof“ ausgewiesen.

#### 4. Ziele und Zwecke der Planung

Entsprechend des regionalen Raumordnungsprogrammes Vorpommern (RROP Vorpommern) soll die Gemeinde Sagard als Tourismusedwicklungsraum ausgebaut werden.

Als Bestandteil des Flächennutzungsplanes ist das unter Pkt. 4.4 aufgeführte Sondergebiet „Ferienhäuser“ SO<sub>1</sub> Neuhof, aufgeführt.

Dieses Ferienhausgebiet ist beschränkt auf die Appartementferienhausanlage „Wilder Schwan“.

Die sich nach Süden anschließende vorhandene Bebauung ist darin nicht einbezogen. Diese, die eigentliche Altbebauung von Neuhof ist gekennzeichnet von einer Bebauung mit Ferienhäusern bzw. einer Nutzung der Wohnungen als Ferienwohnungen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 soll dieser, der süd-östliche Teil von Neuhof eine städtebauliche Wertung in Richtung der dort bereits vorhandenen Ferienhausbebauung zuteil werden.

Dabei wird die zwischen den beiden Bereichen liegende Fläche, hier Weide-/Koppelfläche in die Bebauung einbezogen.

Die angedachte Bebauung lehnt sich an die vorhandene Erschließungsstruktur insbesondere an den Verlauf des durch den B-Plan führenden öffentlichen Weg (Verbindungsweg Neuhof – Martinshafen) an. Von diesem Weg aus bzw. über den sich in westlicher Richtung anschließenden gepflasterten Privatweg, werden die Baugrundstücke erschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Errichtung von ca. 21 Ferienwohnungen.

Der Bebauungsplan hat den Zweck, in seinem Geltungsbereich die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung zu treffen.

Er bildet somit die Grundlage für die Erschließung und Bebauung des Gebietes.

#### 5. Planinhalt und Festsetzungen

##### 5.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

###### Art der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan ist ein Sondergebiet (SO), das der Erholung dient, hier ein „Ferienhausgebiet“ gemäß § 10 BauNVO festgesetzt.

Es dient nach § 10 Abs. 4 BauNVO überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung.

###### Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit 0,2, die Geschossflächenzahl (GFZ) mit 0,2 festgesetzt.

In dem Baugebiet ist, entsprechend der Bestandsbebauung im Umfeld, maximal 1 Vollgeschoss zulässig.

Die Sockelhöhe (mittlerer Abstand zwischen Erdgeschoßfußboden und Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße) darf 0,30 m nicht überschreiten.

Durch die Festsetzungen zur Begrenzung der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen im Plangebiet (Traufhöhe 6,00 m, Firsthöhe 11,50 m über HN) soll das Einfügen des geplanten Baugebietes in die Umgebung gewährleistet werden.

### Bauweise, Stellung baulicher Anlagen

Es sind bauliche Anlagen in offener Bauweise zulässig.  
Die Hauptfirstrichtung von Gebäuden muss parallel oder senkrecht zur Straßenbegrenzungslinie verlaufen.

### **5.2 Örtliche Bauvorschriften**

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB können landesrecht beruhende Regelungen, hier § 86 LBauO M-V, getroffen werden.

Diese wurden unter „Örtliche Bauvorschriften“ der textlichen Festsetzung, Teil B, aufgenommen.

Durch diese getroffenen baugestalterischen Festsetzungen wird ein Mindestmaß an städtebaulicher Gestaltung im Plangeltungsbereich gesichert und das Einfügen in die Umgebung gewährleistet, ohne dabei die Individualität in der Bebauung auszuschließen bzw. stark einzuschränken.

Die zulässigen Dachformen für die Hauptgebäude sind Satteldächer, Krüppelwalmdächer und Walmdächer mit einer symmetrischen Dachneigung von 28° bis zu 49°.

Nur Dachdächer sind ausgeschlossen!

Nebengebäude und Garagen dürfen auch als flachgeneigte Dächer ausgeführt werden.

Die Außenwände sind zulässig als Glatt- bzw. Strukturverputztes Mauerwerk in hellen Putzfarben, als rotes, rotbraunes Sichtmauerwerk oder als Holzverschalung.

Bei den Hauptgebäuden sind nur stehende Fensterformate zulässig.

Die Einfriedungen sind nur zulässig als Laubholzhecken, Drahtzaun mit dazu gepflanzter Laubholzhecke oder als senkrechter Holzzaun.

Das Aufstellen von Warenautomaten ist nicht gestattet.

### **6. Grünordnung und Landschaftspflege**

Die im Zuge der Realisierung des B-Planes erforderlich werdenden Maßnahmen zur Grünordnung und Landschaftspflege sind dem als Anlage beigelegten Grünordnungsplan zu entnehmen.

### **7. Verkehrserschließung**

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt von der von Sagard nach Polchow führenden „KAP-Strasse“, über den Verbindungsweg Neuhof - Martinshafen.

Dieser asphaltierte öffentliche Weg führt direkt durch das Plangebiet. Am südlichen Bereich weitet sich der Weg auf, hier auch in gepflasterter Ausführung, bietet zugleich eine Wendemöglichkeit. Von hier schließt sich in westliche Richtung ein gepflasterter Privatweg an. Über diesen Weg werden die dort anliegenden Baugrundstücke erschlossen.

Die erforderlichen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte über diesen Weg sind entsprechend öffentlich rechtlich durch Baulasteintragung zu sichern.

Die vorhandene Fahrbahnbreite (3,00 m) als auch der Zustand der Fahrbahn sind als ausreichend für die Verkehrserschließung des Plangebietes anzusehen.

Die Befahrbarkeit durch Müllfahrzeuge ist gewährleistet. Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an dem befahrbaren öffentlichen Weg liegen oder nicht mit dem Müllfahrzeug angefahren werden können, müssen die Abfallbehälter und andere zur Abholung bestimmter Abfall zum befahrbaren Weg gebracht werden. Nach der Abfuhr des Abfalls sind die Müllbehälter aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

Die erforderlichen Stellplätze werden auf den notwendigen Bedarf beschränkt (§ 12 Abs. 2 BauNVO). Diese Stellplätze sind auf den Grundstücken bereitzustellen.

## **8. Technische Ver- und Entsorgung**

Für alle zur Erschließung des Plangebietes notwendigen technischen Anlagen werden im Rahmen der Erschließungsplanung Flächen ermittelt und als öffentliche Flächen gesichert. Dabei sind die einschlägigen Rechtsnormen, technische Regelwerke etc. zu beachten. Der spezifische Flächenbedarf der Versorgungsanlagen wird im Rahmen der Erschließungsplanung mit den Versorgungsträgern abgestimmt und berücksichtigt.

### **8.1 Abwasserentsorgung**

Der Plangeltungsbereich ist zurzeit noch nicht an die zentrale Abwasseranlage der Gemeinde Sagard angeschlossen.

Die Gemeinde Sagard fasste am 23.05.2005 den Beschluss zum Anschluss der Ortslage Neuhof an die zentrale Abwasserentsorgung und erteilte dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen ihre Zustimmung für eine Investitionsmaßnahme auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung mit der Zielstellung des Anschlusses der Ortslage Neuhof an die zentrale Abwasserentsorgung.

Als Übergangslösung erfolgt die Abwasserentsorgung über voll biologische Kleinkläranlagen, hier als Einzelanlage für jedes Grundstück. Die Bestimmung der Größe als auch der Art Kleinkläranlagen erfolgt im Zuge der Genehmigungsplanung in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Rügen, unter Beachtung der im Plangebiet vorhandenen Kleinkläranlagenkapazitäten.

Das anfallende Niederschlagswasser von den bebauten und künstlich befestigten Flächen der Baugrundstücke wird in die vorhandenen Gräben, hier Graben 37/71 und L 110 eingeleitet.

Der Anschluss erfolgt als Einzelanschluss eines jeden Grundstücks. Die Zustimmung zum Einleiten in die Gewässer II. Ordnung ist im Zuge der notwendigen Erschließungsplanung vom Wasser- und Bodenverband Rügen einzuholen und in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises zu realisieren.

### **8.2 Wasserversorgung**

Die Trinkwasserversorgung aus dem öffentlichen Netz im Plangeltungsbereich ist gesichert. Dem Zweckverband Wasser- und Abwasserverband Rügen wurde die Genehmigung zum Bau der Wasserversorgungsanlage für den Versorgungsbereich Neuhof / Martinshafen / Vorwerk am 10.12.2002 erteilt.

Die Trinkwasserleitung ist im Jahr 2004 unter Beachtung der geplanten Bebauung fertig gestellt worden.

Im Plangeltungsbereich ist diese Trasse durch den Eintrag einer Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrecht öffentlich gesichert.

Die einschlägigen Rechts- und Techniknormen sind zu beachten.

### 8.3 Müllentsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt entsprechend der Abfallsatzung des Kreises Rügen.  
Die wieder verwendungsfähigen Werkstoffe werden über die im Ortsteil vorhandenen Werkstoffsammelbehälter entsorgt.

### 8.4 Elektroenergieversorgung

Die Elektroenergieversorgung des Plangebietes wird durch die e.d.i.s gewährleistet und erfolgt durch die Erweiterung der bestehenden Niederspannungs- und Mittelspannungsanlage.

### 8.5 Kommunikation

Das Fernsprechnetzt der Telekom ist zu erweitern.  
Der der Planung der Erschließungsplanung ist das erforderliche Kabelnetz gleich mit vorzusehen.  
Die Brief- und Paketzustellung erfolgt durch die Deutsche Post.

### 8.6 Gasversorgung

In der Ortslage Neuhof wird vom Versorgungsträger, der EWE Aktiengesellschaft – Gasversorgung – keine Erdgasleitung vorgehalten.

### 8.7 Löschwasser

Die Löschwasserversorgung ist durch technische Gegebenheiten nicht über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz möglich.  
Das erforderliche Löschwasser für den Plangeltungsbereich kann über das vorhandene Löschwasserbecken des Hotels „Der Wilde Schwan“ bereitgestellt werden.  
Die Zusage des Eigentümers zur Entnahme von Löschwasser im Brandfall liegt vor.  
Das Löschwasserbecken hat einen Inhalt vom 300,00 m<sup>3</sup>.  
Nach DVGW W405 ergibt sich für ein Kleinsiedlungsgebiet mit einer Geschossflächenzahl  $\leq 0,4$  und bei einer mittleren Brandausbreitung ein Löschwasserbedarf von  $48,00 \text{ m}^3 / \text{h} \times 2 \text{ h} = 96,00 \text{ m}^3 < 300,00 \text{ m}^3$ .  
Im Zusammenhang mit dem von der Feuerwehr Sagard vorgehaltenen Tanklöschzug mit 2.200 l ist die Löschwasserversorgung gesichert.

## 9. Nachrichtliche Übernahmen, Immissionen

### a) Bodendenkmalschutz

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVbl. M-V vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten.

Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren.

Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. §11 Abs.3 DSchG M-V). Ein entsprechender Hinweis erfolgt auf der Planzeichnung.

### b) Lärmimmission

Nach DIN 18 005 – Beiblatt 1 zu Teil 1 – sind in Ferienhausgebieten folgende schallschutztechnischen Orientierungswerte einzuhalten bzw. zu unterschreiten.

Tags :	55 db
Nachts :	45 db

Durch die benachbarten Nutzungen sind keine Überschreitungen der o.g. Orientierungswerte zu erwarten.

### c) Gewässer

Der Plangeltungsbereich des B-Planes liegt außerhalb des 200-Meter-Küstenschutzstreifens, hier des Grossen Jasmunder Boddens.

Er ist jedoch Bestandteil der Niederungsgebiete des Großen Jasmunder Bodden und damit überflutungsgefährdet, vor allem teilbetroffen für die Planflächen, die unterhalb des hier festgelegten Bemessungshochwasserstand von + 2,10 m HN liegen.

Der Erdgeschossfußboden der Gebäude muss mindestens über der vorgenannten BHW-Höhe = HN + 2,10 m liegen.

Im Norden des Plangebietes befinden sich ein naturnaher Tümpel (SOLL).

Das Gewässer ist nach § 20 LNatSchG M-V als gesetzlich geschütztes Biotop eingestuft.

Dieses Biotop ist zu erhalten.

Der Abstand der geplanten Bebauung zu dem SOLL muss mindestens 2,50 m betragen.

Die im Plangebiet liegenden Gräben, hier Graben 37/71 und L 110, sind Gewässer II. Ordnung.

Entsprechend Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) ist ein Uferbereich in einer Breite von 7,00 m von der Böschungsoberkante zu schützen. Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen sowie Zäunen und Bepflanzungen in diesem Bereich ist unzulässig. Das gilt auch für die verrohrten Bereiche dieser Gräben.

#### d) Privilegierte Bienenzucht

Am süd-westlichen Rand des Plangenehmigungsbereiches befindet sich das Flurstück 4/5, bebaut mit einem „Bienenhaus“.

Hier betreibt Herr Heidrich eine kleine Bienenzucht mit einer begrenzten Anzahl von Völkern. Das Grundstück ist zum Plangeltungsbereich durch eine Heckenpflanzung abgegrenzt.

Bis zum heutigen Zeitraum sind noch keine Belästigungen der Anwohner durch die Bienenzucht bekannt geworden, so dass unterstellt werden kann, dass es zu keinen grundlegenden Konflikten zwischen Bienenhaltung und geplanter Ferienhausbebauung kommen wird.

Ergänzend dazu wurde eine Stellungnahme zum B-Plan Nr. 7 vom Landesverband der Imker Mecklenburg und Vorpommern e.V. mit Datum vom 05.10.2004 eingeholt.

Danach ist die von dem Grundstück des Imkers / Bienenhalters ausgehende Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke durch den Bienenflug zumutbar und kann durch die vorhandene Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern nahezu ausgeschlossen bzw. weiter gemindert werden.

### 10. Umweltverträglichkeit in der Bauleitplanung

Bei der Planung handelt es sich gemäß Anlage 1 (Liste „UVP – pflichtiger Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) um ein Bauplanungsrechtliches Vorhaben dessen Kapazität unterhalb der Kriterien, hier nach Nr. 18.1.2 der Liste, liegt.

Geplant 21 WE x 4 Betten = 84 Betten < 100 Betten.

Es ist damit weder eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung noch zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles im B-Planverfahren gegeben.

Im Zuge der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sagard erfolgte eine FFH- Verträglichkeitsvorprüfung, hier auch für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 7 „Ferienhausgebiet Neuhoft“, hier Teilgeltungsbereich II, Ferienhausgebiet Neuhoft.

Im Ergebnis der Verträglichkeitsvorprüfung vom 24.11.2004 sind Wirkungen mit einer mittleren Intensität durch betriebsbedingten, einer zeitweise geringen Intensität durch baubedingten und mit einer kleinen anlagenbedingten sowie ökologischen Wirkung zu rechnen.

Die anlagenbedingten Wirkungen werden durch die Überplanungen bereits bebauter Flächen minimiert.

Bei der Bewertung zeigt sich, dass die beabsichtigten Planungen mittlere Beeinträchtigungen durch die Entwicklung des Fremdenverkehrs für das Schutzgebiet verursachen können. Die FFH-Zielart Fischotter kann durch die gewünschte Fremdenverkehrsentwicklung in ihren Lebensraum eingeschränkt wird.

Die betriebsbedingten Wirkungen durch Erholungssuchende sind bereits zum Teil durch die vorhandene Entwicklung als Tourismusstandort gegeben.

Da die beabsichtigte Bebauung und Eingriffe das FFH-Gebiet nicht direkt betreffen und kein Umbau des naturnahen Gewässers stattfindet, ist keine erhebliche Beeinträchtigung ausgehend vom Vorhaben zu verzeichnen.

## 11. Wesentliche Auswirkungen des Planes

Durch die Aufstellung und Verwirklichung des Bebauungsplanes ergeben sich keine nachträglichen Auswirkungen auf die Ortsstruktur.

Es handelt sich lediglich um eine Ergänzung und Erweiterung der vorhandenen Ferienhausbebauung im Ortsteil Neuhof, hier durch das Sondergebiet Ferienhäuser „Wilder Schwan“ gegeben als auch dem sich unmittelbar südlich anschließenden Plangeltungsbereich mit seiner vorhandenen Bebauung.

Die Kapazität beschränkt sich auf die Errichtung von ca. 21 Ferienwohnungen.

Durch die Überplanung und Erschließung des Gebietes entstehen der Gemeinde keine Kosten. Die Grundstückseigentümer aller im Plangeltungsbereich liegenden Baugrundstücke übernehmen die Kosten für alle erforderlichen Planungsleistungen, Voruntersuchungen, Vermessungen und Gutachten, die für die Aufstellung und Umsetzung des Bauleitplanes erforderlich sind.

## 12. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Im Zuge der Erstellung des Lage- und Höhenplanes wurde festgestellt, dass der öffentliche Weg (Verbindungsweg Neuhof – Martinshafen) teilweise auf Privatgrundstücken liegt.

Hier sind bodenordnende Maßnahmen, wie z.B. Flächentausch bzw. Verkauf notwendig.

Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Im Plangeltungsbereich werden zwei Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt.

Die 1. Fläche am westlichen Rand des Verbindungsweges Neuhof – Martinshafen, hier durch die Verlegung der Trinkwassertrasse im Zuge der geplanten „Wasserversorgung Neuhof“, zugunsten des Versorgungsträgers, dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen.

Die 2. Fläche ist auf dem sich anschließenden Privatweg und weiter auf dem Flurstück 6/23 festgesetzt.

Hierdurch wird die Erschließung der nicht am öffentlichen Weg liegenden Grundstücke gesichert, hier Flurstücke 6/9, 6/10, 6/11, 6/12, 6/15, 6/23.

Im Zuge der Umsetzung des Grünordnungsplanes wird es notwendig, die festgesetzten Ausgleichsflächen durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu sichern.

Weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes sind nicht erforderlich.

Sämtliche im Geltungsbereich liegenden Baugrundstücke befinden sich im Eigentum der Bauherrengemeinschaft.

### 13. Altlasten

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

Sollten bei den geplanten Bauarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zu Tage treffen, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

### 14. Flächenbilanz

Gesamtfläche des Plangebietes:	1,15 ha
Nettobaufläche:	0,65 ha
Verkehrsflächen:	0,10 ha
Grünflächen:	0,30 ha
Ver- und Entsorgungsflächen:	0,10 ha

Sagard, den 15.5.2006



  
Sahr (Bürgermeisterin)